

Ersatz dieses Schadens fordern. — §. 8. Zu Begründung einer solchen Entschädigungsforderung ist nöthig, daß der Schaden innerhalb 8 Tagen, nachdem er sich ereignet hat, gerichtlich besichtigt, und durch verpflichtete Sachverständige gewürdet, auch hierbei der Umstand, daß selbiger wirklich durch das Wild verursacht worden, in Gewißheit gesetzt worden sei. — §. 9. Wenn die Wildschäden zu einer Zeit sich ereignet haben, wo zu genauerer Beurtheilung ihres Betrages erst das fernere Wachsthum der beschädigten Früchte abgewartet werden muß, so ist die Besichtigung zum Zweck der Würdigung in der hierzu schicklichen Zeit zu wiederholen. — Nach §. 11. soll diese Besichtigung und Würdigung durch dasjenige Gericht mit Zuziehung der Ortsgerichte geschehen, das über das beschädigte Grundstück die Erbgerichtsbarkeit hat. — Nach §. 12. soll der zum Schadenersatz verbundene Jagdberechtigte die Kosten der Besichtigung und Würdigung allein übertragen, und im §. 15. heißt es: Streitigkeiten über Wildschäden gehören ausschließlich zu der Competenz der Justizbehörden, und werden summarisch verhandelt und entschieden. — Unter der Regierung des jetzigen Königs endlich erschien unter dem 4. Mai 1830 eine Verordnung, welche den Wildstand in den Domänialwäldern auf eine höchst befriedigende Weise beschränkt.

Die Deputation richtet nun noch auch auf andere deutsche Staaten einen Blick, woraus hervorgehe, daß man überall davon ausgegangen und dieses anerkannt worden, daß die Landescultur, die Schonung und Erhaltung der Früchte und der Wälder über dem Jagdrechte stehe und letzteres ihm untergeordnet sein müsse. Deswegen glaubt die Deputation auch zu Unterstützung dieses Principes weiter etwas nicht sagen zu dürfen, und wendet sich nun zu den Anträgen der Petenten.

Diese Anträge bezeichnen sie zunächst zwar nur als Mittel zum Zweck, richten jedoch solche speciell dahin: 1) auf gänzliche Vertilgung und Ausrottung des Wildes; 2) Treffung zweckmäßiger Maßregeln, den Wildschäden vorzubeugen, als Einzäunung u.; 3) Einräumung der Mitjagd; 4) Kräftige Rechtshilfe bei Wildschäden; 5) Herstellung des natürlichen Rechtes, wornach Jeder auf seinem Eigenthume jagen dürfe; 6) ein Gesetz, wodurch die Ablösung der Jagd auf einseitige Provocation gestattet werde; 7) Aufhebung des Jagdgeldes.

Auf jeden der vorstehenden Punkte hatte nun die Deputation ihr Gutachten einzeln abgegeben. Es ist aber hierbei zuvörderst zu bemerken, daß sich die Ansichten der Mitglieder sonderten. Die Majorität bildeten die Abgg. v. Leyßer, Bergmann, v. Mayer, Richter (aus Lengensfeld), auch Richter (aus Zwickau), welche sämmtlich den Hauptbericht unterschrieben hatten. Dagegen hatten die Abgg. Hausner, Art und Richter (aus Zwickau) zu mehreren Punkten ein Separatvotum unter b. eingereicht.

Der auf gänzliche Ausrottung und Vertilgung des Wildes gerichtete Antrag unter l. erschien der Majorität der Deputation unbedingt verwerflich. Thiere, welche den Menschen zu einem kräftigen und gesunden Nahrungsmittel gereichen, und auch auf andere Weise eine Quelle des Einkommens sind, das Wildpret, ein Theil des Nationalreichthums, dessen gänzlicher Verlust selbst für die Staatsklassen einen nicht unbedeutenden Schaden herbeiführen würde, geflissentlich von dem vaterländischen Boden zu vertilgen, und dadurch Veranlassung zu geben, daß nicht unbedeutende Summen dafür künftig dem Auslande würden zugeführt werden, schien der Deputation offenbar zu weit gegangen. Auch die Minorität war mit dieser Verwerfung einverstanden, jedoch mit der Bemerkung, daß sie die angegebenen Gründe nicht alle für richtig erkenne.

Das Separatvotum sagt nämlich u. a. Folgendes: Wenn

man unter dem Namen Wild nur folgende jagdbare Thiere, als: Hirsche, Schweine und Rehe verstanden wissen will; so stimmen die Unterzeichner des Separatvoti sub b. vollkommen bei, indem man, im Falle des Mangels anderer zweckerreichender Mittel für deren Unschädlichmachung, sie lieber ausrotte. Daher vermochten sich auch die gedachten Unterzeichneten der von der Majorität der Deputationsglieder gegen eine Vertilgung dieser letztgenannten schädlichen Thierarten ausgesprochenen Meinung eben so wenig anzuschließen, als deren dafür aufgezählten Gründen: erstlich weil das Wild eines der kräftigsten und gesundesten Nahrungsmittel gewähre, und zweitens einen Theil des Nationalreichthums ausmache. —

Dem ersten Grunde steht die Wahrheit entgegen, daß gerade der größere Theil der Einwohner des Staats, welcher durch die mühevollste Arbeit und fortdauernde Anstrengung seine Kräfte täglich consumirt und einer Restauration und kräftiger Nahrungsmittel am nothwendigsten bedarf, meistentheils seine ganze Lebenszeit hindurch nicht einen Bissen Wildpret über den Gaumen bringt. Seit einem Jahrhundert wird das Wildpret unter die Delicatessen gezählt und sein Verbrauch nur in den Küchen der höheren Stände und der reichern Städter bemerkt. Dem Tische selbst des armen Landbebauers, welcher die im Schweisse seines Angesichtes producirten Feldfrüchte den vernichtenden Zähnen und Klauen des Wildes bis jetzt Preis geben und den Hauptbeitrag zur Erhaltung dieser Thiere leisten mußte, ist Wildpret stets fremd geblieben. Nur dann würde der von der Majorität angegebene Grund bei der Minorität der Deputation eine Anerkennung finden können, wenn das Wildpret zur allgemeinen Speise aller Classen der Staatsbewohner, nicht aber der kaum beachtlichen Minderzahl diene, und nicht zu den Leckerbissen gezählt würde.

Die zweite Behauptung der Majorität, daß das Wild einen Theil des Nationalreichthums ausmache, erschien den Unterzeichneten gleichfalls nicht richtig, weil ein einziges Schwein, oder einige Stücke Großwild, in einer einzigen Nacht durch das Durchwühlen des Bodens und durch das Abfressen und Zertreten der Feldfrüchte den Ackerbesitzern so großen Schaden bereiten, daß letzterer öfters mehr beträgt als der Werth dieses Wildes selbst. — Welcher Schaden muß daher erst ein ganzes Jahr hindurch bereitet werden, und wie gering der Werth des Wildes selbst zu des ersteren Höhe stehen? Vergleicht man übrigens den Aufwand, der auf die Besoldung der Jagdbedienten, auf Anschaffung und Erhaltung des Jagdzeuges und der Hunde, auf die Winterfütterung des Wildes und auf die nöthigen Vorrichtungen, Fuhr- und Arbeitslöhne zu verwenden ist, und zieht überdies die Nachtheile in Consideration, die durch den Verbiß der jungen Laubholzpflanzungen von Roth-, Damm- und Rehwild, ferner durch das Benagen und Abschälen der jungen Obstbäume und endlich durch die Vernichtung der Feldfrüchte verursacht werden, und legt diesen Aufwand und Schadenbetrag in die eine Schale der Urtheilswaage, in die andere aber den Werth des Wildes selbst; so wird sich bald das Resultat darstellen, daß letzterer hoch empor geschneelt wird. Vermögen und Reichthum bleibt nicht denkbar, wenn mehr Schulden aus selbigen zu bezahlen sind, als dessen Umfang selbst beträgt; daher vermag unstreitig auch aus den bereits angegebenen Gründen das gedachte Wild in einem Ackerbau und Holzcultur fördernden Staate nicht für einen Theil des Nationalreichthums ausgegeben, vielmehr, als ein den letzteren schmälender Gegenstand betrachtet zu werden. Auerochsen und Fischottern geben vorzügliche Braten und die Bäre liefern sonst die in jeder höheren Küche so sehr belobten Schinken, die Wölfe, Luchse, Füchse und wilden Katzen gewährten einen bedeutenden Nutzen durch ihre kostbaren Felle und nichts desto weniger hat man diese Wildarten in unserem Vaterlande völlig ausgerottet, mit Ausnahme weniger Füchse und Fischottern, die durch die Eigen-